

Vereinsgesetz

Allgemeiner Überblick:

Ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 ist ein
freiwilliger,
auf Dauer angelegter,
aufgrund von Statuten organisierter Zusammenschluss,
mindestens zweier Personen,
zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks.

Personen, die einen Verein gründen wollen, müssen Vereinsstatuten verfassen und mit einem Exemplar der Statuten die Errichtung des Vereins der Vereinsbehörde anzeigen. Bei positivem Abschluss des Prüfungsverfahrens (Entstehung des Vereins) darf der Verein seine Tätigkeit aufnehmen.

Die erstmalige Bestellung der organschaftlichen Vertreter kann vor oder nach der Entstehung des Vereins erfolgen. Werden die organschaftlichen Vertreter erst nach der Entstehung des Vereins bestellt, muss dies innerhalb eines Jahres erfolgen. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Die Neu- bzw. Wiederbestellung der organschaftlichen Vertreter sowie Änderungen der Zustellanschrift oder der Statuten müssen der Behörde angezeigt werden.

Ein Verein kann sich freiwillig selbst auflösen oder behördlich aufgelöst werden.

Alle Vereine werden im Zentralen Vereinsregister (ZVR) beim Bundesministerium für Inneres geführt. Jeder Bürger kann über die Daten eines eindeutig bestimmbareren Vereins, für den keine Auskunftssperre besteht, Auskunft verlangen. Eine Auskunftssperre kann nur von den Vertretern des betreffenden Vereins unter bestimmten Voraussetzungen beantragt werden.

Die ZVR-Zahl muss von den Vereinen im Rechtsverkehr nach außen (z.B. Briefe, E-Mails, Verträge, Angebote, Rechnungen) geführt werden. Das Nichtführen der ZVR-Zahl stellt eine strafbare Verwaltungsübertretung dar.

Organe des Vereins:

Ein Verein muss als juristische Person sogenannte Organe einrichten, und zwar jedenfalls folgende:

Mitgliederversammlung, Leitungsorgan, zwei Rechnungsprüfer; Vereine, die zu einem erweiterten Jahresabschluss verpflichtet sind, müssen einen Abschlussprüfer bestellen.

In den Vereinsstatuten ist geregelt, für welche Bereiche und Handlungen die einzelnen Vereinsorgane im Verein zuständig sind.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung – häufig Generalversammlung oder Hauptversammlung genannt – ist zumindest alle fünf Jahre einzuberufen. Die Mitgliederversammlung dient der gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder.

Leitungsorgan

Das Leitungsorgan – oft als Vorstand bezeichnet – muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Das Leitungsorgan führt die Vereinsgeschäfte. Eine Enthebung des Leitungsorgans erfolgt nach den jeweiligen Regelungen in den Statuten des Vereins.

Organschaftliche Vertreter

Die organschaftlichen Vertreter sind zur Vertretung des Vereins nach außen befugt und/oder zeichnungsberechtigt. Das ist eine der Hauptaufgaben des Leitungsorgans.

Es müssen nicht alle Mitglieder des Leitungsorgans auch organschaftliche Vertreter des Vereins sein. Wer zur Vertretung des Vereins berechtigt ist, wird in den Statuten festgelegt.

Aufsichtsräte

In den jeweiligen Statuten kann vorgesehen sein, dass ein Aufsichtsrat zu bestellen ist. Ist dies der Fall, muss das Aufsichtsrat aus mindestens drei natürlichen Personen bestehen. Die Bestellung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Rechnungsprüfer und Abschlussprüfer

Jeder Verein muss mindestens zwei Rechnungsprüfer bestellen. Ein Verein, der zu einem erweiterten Jahresabschluss verpflichtet ist, hat einen Abschlussprüfer zu bestellen.

Mitglieder des Vereins:

Welche Rechte und Pflichten die Mitglieder eines Vereins haben, bestimmen im Wesentlichen die Vereinsstatuten.

Es können verschiedene Arten von Mitgliedschaften vorgesehen werden. So ist etwa folgende Unterteilung möglich:

- Ordentliche Mitglieder
- Außerordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Die Bestimmungen über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft müssen in den Vereinsstatuten festgehalten werden.

Das Leitungsorgan ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und finanzielle Situation des Vereins zu informieren. Außerhalb der Mitgliederversammlung muss das Leitungsorgan diese Informationen den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zukommen lassen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Nachdem die Mitglieder eines Vereins auch Pflichten haben, können Personen, die zwischen dem siebten und vierzehnten Lebensjahr sind, nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters einem Verein wirksam beitreten.

Das Leitungsorgan muss die Vereinsmitglieder über die von den Rechnungsprüfern geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung informieren.

Vertretung des Vereins:

Die organschaftlichen Vertreter sind zur Vertretung des Vereins nach außen befugt und/oder zeichnungsberechtigt. Das ist eine der Hauptaufgaben des Leitungsorgans.

Es müssen jedoch nicht alle Mitglieder des Leitungsorgans auch organschaftliche Vertreter des Vereins sein. Wer zur Vertretung des Vereins berechtigt ist, wird in den Statuten festgelegt.

Die erstmalige Bestellung der organschaftlichen Vertreter kann vor Entstehung des Vereins oder nach der Entstehung des Vereins erfolgen. Werden diese organschaftlichen Vertreter erst nach der Entstehung des Vereins bestellt, muss dies innerhalb eines Jahres erfolgen. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Jede weitere Bestellung organschaftlicher Vertreter gemäß der in den Statuten festgelegten Intervalle („Funktionsperiode“) ist ebenfalls der Vereinsbehörde bekannt zu geben – auch wenn die bisherigen organschaftlichen Vertreter wiederbestellt werden.

Das Leitungsorgan muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Besteht das Leitungsorgan nur aus zwei Personen, müssen diese ihre Entscheidungen einstimmig fällen.

Die erstmalige Bestellung der organschaftlichen Vertreter muss innerhalb eines Jahres ab Entstehung des Vereins erfolgen, wobei die Behörde innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Wahl informiert werden muss.

Hat ein Verein nicht innerhalb eines Jahres ab seiner Entstehung organschaftliche Vertreter bestellt, wird er von der Vereinsbehörde aufgelöst. Um eine behördliche Vereinsauflösung zu vermeiden, kann in begründeten Fällen eine Fristverlängerung zur Bestellung der organschaftlichen Vertreter beantragt werden.

Von jeder weiteren Bestellung organschaftlicher Vertreter muss die Behörde innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Wahl informiert werden. Die Nichtmeldung stellt eine strafbare Verwaltungsübertretung dar.

Die Vereinsbehörde, die für den Vereinssitz örtlich zuständig ist:

- Die Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde I. Instanz (vormals: Bundespolizeidirektion)
- Die Bezirkshauptmannschaft
- In den Statutarstädten der Magistrat

Anzeige der Bestellung der organschaftlichen Vertreter (Wahlanzeige) mit folgenden Angaben pro Person:

- Statutengemäße Funktion
- Vor- und Zuname
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Zustellanschrift
- Beginn der Vertretungsbefugnis

Es fallen keine Gebühren und Abgaben für die Anzeige der organschaftlichen Vertreter an.

Statuten:

Die Statuten bilden die Grundlage der Organisation eines Vereins. Die Gestaltung der Organisation steht den Gründern des Vereins im Rahmen der Gesetze frei.

Folgende Punkte müssen in den Statuten enthalten sein:

- Der Name des Vereins – dieser muss einen Schluss auf den Vereinszweck zulassen und darf nicht irreführend sein. Der Vereinsname muss in deutscher Sprache formuliert sein. Enthält er Abkürzungen, so sind diese im vollen Vereinsnamen auszuschreiben. Verwechslungen mit

anderen bestehenden Vereinen, Einrichtungen oder Rechtsformen müssen ausgeschlossen sein.

- Der Sitz des Vereins – dieser muss im Inland liegen. Als Sitz ist jener Ort zu bestimmen, an dem der Verein seine tatsächliche Hauptverwaltung hat.
- Eine klar und umfassende Umschreibung des Vereinszwecks
- Die für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehenen Tätigkeiten und die Art der Aufbringung finanzieller Mittel
- Bestimmungen über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft
- Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins
- Die Organe des Vereins und ihre Aufgaben, insbesondere eine klare und umfassende Angabe, wer die Geschäfte des Vereins führt und wer den Verein nach außen vertritt
- Die Art der Bestellung der Vereinsorgane und die Dauer ihrer Funktionsperiode
- Die Erfordernisse für gültige Beschlussfassungen durch die Organe des Vereins
- Die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis und die Zusammensetzung und Art der Bestellung der Mitglieder der Schlichtungseinrichtung
- Bestimmungen über die freiwillige Auflösung des Vereins und die Verwertung des Vereinsvermögens in einem solchen Fall

Jedes Vereinsmitglied kann vom Leitungsorgan des Vereins verlangen, dass ihm die Statuten ausgefolgt werden.

Haftung:

Grundsätzlich haftet der Verein mit seinem Vermögen für seine Verbindlichkeiten. Die Organe und Mitglieder eines Vereins haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen ergibt.

Verletzt ein Vereinsorgan seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten, haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden. Gleiches gilt für Rechnungsprüfer.

Ist das Vereinsorgan oder der Rechnungsprüfer unentgeltlich tätig, tritt eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ein, außer es wurde anderes vereinbart oder in den Statuten festgelegt.

Vereinsorgane können Schadenersatzpflichtig werden, wenn sie schuldhaft z.B.

- Vereinsvermögen zweckwidrig verwenden
- Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung tätigen
- ihre Verpflichtungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins missachten
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vereinsvermögen nicht rechtzeitig beantragen
- im Falle der Auflösung des Vereins dessen Abwicklung behindern oder vereiteln
- ein Verhalten, das Schadenersatzpflichten des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten ausgelöst hat, gesetzt haben.

Tiroler Jugendgesetz

Alkohol:

Siehe Vortrag „Tiroler Jugendgesetz – Marketenderinnen“

Rauchen:

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen Tabak (Kautabak, Schnupftabak, Rauchtabak und Lutschtabak) nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen auch Wasserpfeifen (Shishas), E-Shishas, elektronische Zigaretten sowie die dafür verwendeten Tabake, Melasse-Mischungen und Liquids zur Verbrennung bzw. zur Verdampfung nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren.

An Kinder und Jugendliche darf Tabak (Kautabak, Schnupftabak, Rauchtabak und Lutschtabak), Wasserpfeifen (Shishas), E-Shishas, elektronische Zigaretten sowie die dafür verwendeten Tabake, Melasse-Mischungen und Liquids zur Verbrennung bzw. zur Verdampfung, die sie nicht konsumieren dürfen, nicht weitergegeben werden.

Übernachtung in Hotels, auf Campingplätzen oder in Jugendherbergen:

In Österreich ist der Jugendschutz nicht bundeseinheitlich geregelt, sondern Angelegenheit der Bundesländer. Es kann daher zu unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern kommen. Es gelten die Bestimmungen desjenigen Bundeslandes, in dem sich das Kind bzw. der Jugendliche gerade aufhält.

Wenn Jugendliche alleine verreisen, sollten sie immer eine Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten bei sich tragen. Diese sollte folgende Informationen enthalten:

- Kenntnis und Erlaubnis des Aufenthalts des Jugendlichen am Ort x m Zeitraum xy
- Name
- Adresse
- Telefonnummer
- Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Zur Sicherheit kann der Jugendliche zusätzlich eine Kopie des Reisepasses der Erziehungsberechtigten mitführen.

Regelungen in Tirol für Übernachtung auf Campingplätzen und Jugendherbergen mit Zustimmung der Eltern:

- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen in Beherbergungsbetrieben (z.B. Jugendherbergen, Hotels, Gaststätten, beaufsichtigte Campingplätze etc.) grundsätzlich nur in Begleitung einer Aufsichtsperson übernachten.
- Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren ist das Übernachten in Beherbergungsbetrieben auch ohne Begleitung einer Aufsichtsperson erlaubt, wenn
- Die Nächtigung im Zusammenhang mit der Schul- oder Berufsausbildung, der Ausübung eines Berufs oder einer Ferienpraxis oder mit Reisen, Wanderungen und dergleichen steht und
- jeweils die Zustimmung der Eltern(-teile) oder der sonstigen Erziehungsberechtigten vorliegt.

Siehe hierzu § 16 Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz

Ausgehzeiten:

Die Bundesländer haben sich darauf geeinigt, die Jugendschutzgesetze in den Bereichen Rauchen, Alkohol und Ausgehzeiten Anfang 2019 anzugleichen.

Die Regelungen der Ausgehzeiten bedeuten nicht, dass Jugendliche einen Rechtsanspruch darauf haben, den im Gesetz angegebenen Zeitrahmen auszuschöpfen. Die vom Gesetzgeber vorgegebenen Zeiten sind als Richtwerte für Jugendliche einer bestimmten Altersgruppe zu verstehen. Eltern und Erziehungsberechtigten bleibt es vorbehalten, im Hinblick auf das Alter und die konkreten persönlichen Umstände kürzere Ausgehzeiten festzulegen. Die Zustimmung der Eltern ist immer erforderlich.

Ausgehzeiten in Tirol:

Aufenthalt an öffentlichen Orten:

- Unter 14 Jahren von 5 bis 23 Uhr, in Gaststätten (Lokalen) jedoch nur in Begleitung einer Aufsichtsperson
- Zwischen 14 und 16 Jahren von 5 bis 1 Uhr
- Diese Beschränkungen gelten jedoch nicht für Kinder und Jugendliche in Begleitung einer Aufsichtsperson oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt
- Ab 16 Jahren unbegrenzt

Aufenthalt bei öffentlichen Veranstaltungen:

- Unter 14 Jahren bis 23 Uhr, in Begleitung einer Aufsichtsperson bis 24 Uhr
- Zwischen 14 und 16 Jahren bis 1 Uhr, in Begleitung einer Aufsichtsperson oder bei Veranstaltungen von Schulen, Gebietskörperschaften, gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften im Rahmen der Jugendbetreuung oder von Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit ohne zeitliche Begrenzung
- Ab 16 Jahren unbegrenzt

Strafen bei Verstößen durch Erwachsene, Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen in Tirol:

Kommen Aufsichtspersonen ihren allgemeinen Pflichten nicht nach, handelt es sich um eine Verwaltungsübertretung.

Der Versuch ist strafbar.

Die allgemeinen Pflichten der Aufsichtspersonen bestehen darin, im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche keine Überschreitungen des Jugendschutzgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen begehen.

Aufsichtspersonen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 3.630,00 und in manchen Fällen bis EUR 7.260,00 zu bestrafen.